OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607587/2/StB**

Datum: **Linz, 7. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10.06.2025, GZ: BHSD/924140017909/24, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 10.06.2025, GZ: BHSD/924140017909/24, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe am 01.10.2024, 11:43 Uhr, in B-Platz vor Haus Nr. bbb, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 13 km/h überschritten.

Der Bf habe dadurch § 52 lit. a Z 11a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt und es wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 leg.cit. eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 3 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 16.06.2025 Beschwerde, in welcher er zusammengefasst vorbrachte, dass die Strafanzeige nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar sei, da der Tatort hinsichtlich der Fahrtrichtung nicht stimme. Bereits im Verfahren habe er weiters angegeben, dass er aufgrund seiner Aufzeichnungen zur Tatzeit mit seinem Fahrzeug nicht am Tatort gewesen sein könne.

I.3. Mit Schreiben vom 25.06.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde und mittels eigener Ermittlungen (ua. Rückfrage bei der Stadtpolizei Schärding).

II.2. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt ist der gegenständlichen Entscheidung zugrunde zu legen:
Laut der im Akt enthaltenen Anzeige wurde mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) am 01.10.2024, um 11:43 Uhr, in B-Platz vor Haus Nr. bbb, die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 13 km/h

überschritten. Diese Übertretung wurde durch ein zu diesem Zeitpunkt bis 31.12.2024 geeichtes stationäres Lasermessgerät der Marke Poliscan Speed (Nr. PS-840713) festgestellt und ist mittels Lichtbildern belegt, die unbestritten das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) zeigen und den Tatzeitpunkt angeben. Der Bf gab in der Lenkerauskunft vom 28.01.2025 an, selbst das Fahrzeug gelenkt zu haben.

II.3. Aufgrund der Lichtbilder und der entsprechenden Eichung bestehen für das erkennende Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung keine begründeten Zweifel an der Messung an sich bzw. am Messgerät selbst. Jedoch ist bzgl. der in der Anzeige angeführten und in weiterer Folge in die Anonymverfügung vom 03.12.2024, in die Lenkererhebung vom 20.01.2025 und in die Strafverfügung vom 03.02.2025 übernommenen Fahrtrichtung („in Richtung C-Straße") festzuhalten, dass diese aufgrund der Lichtbilder nicht korrekt sein kann. Dies wurde nach Rückfrage durch das erkennende Gericht auch von Seiten der Stadtpolizei Schärding bestätigt.

II.4. Der Bf ist als unbescholten zu bewerten und ist den im Straferkenntnis geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen (Einkommen: 1.500 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) in der Beschwerde nicht inhaltlich entgegengetreten.

II.5. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]

11a. „ZONENBESCHRÄNKUNG"

Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.. […]

§ 99. Strafbestimmungen

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist […]"

III.2. Die verfahrensgegenständliche Übertretung an sich wurde durch ein geeichtes stationäres Lasermessgerät festgestellt. Die unsubstantiierten Behauptungen des Bf in der Beschwerde sind nicht geeignet, diese Feststellungen bzw. Tatsachen, insb. die vorliegenden Lichtbilder, in Zweifel zu ziehen.

Wie im Punkt II.3. angeführt, wurde jedoch im behördlichen Verfahren mehrfach die Fahrtrichtung im Zusammenhang mit der Übertretung nicht korrekt bezeichnet. Dies ist jedoch insofern unbeachtlich bzw. für den Bf hinsichtlich der Einschränkung seiner Verteidigungsrechte (zB Doppelbestrafungsverbot) nicht nachteilig, als es sich bei der Angabe der Fahrtrichtung nicht um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Übertretung handelt (vgl. VwGH 11.05.2021, Ra 2021/02/0105). Weiters wurde die dem Bf verfahrensgegenständlich vorgeworfene Übertretung innerhalb einer Zonenbeschränkung im Bereich des B-Platzes in E__ begangen, wobei jene Geschwindigkeitsbeschränkung für beide Fahrtrichtungen gilt. Darüber hinaus ist die Fahrtrichtung im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses auch nicht mehr enthalten.

Demnach ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung als erfüllt anzusehen. Die – wenn auch detaillierten – Angaben des Bf im behördlichen Verfahren, wo er sich zum Tatzeitpunkt aufgehalten habe, sind in Kombination mit der Lenkerauskunft nicht geeignet, diese Feststellung in Zweifel zu ziehen.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat

keine Angaben dazu vorgebracht, welche geeignet sind, sein Verschulden grundlegend in Zweifel zu ziehen.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzuhalten:
Nach der Aktenlage ist der Bf als unbescholten zu werten. Den im Straferkenntnis geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen (Einkommen: 1.500 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) ist der Bf nicht inhaltlich entgegengetreten, weshalb diese Annahmen auch vom erkennenden Gericht der Entscheidung zugrunde zu legen sind.

Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Strafrahmen nur zu rund 8 % aus, weshalb bereits dadurch eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Es finden sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die bB bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte. Die (bestätigte) Strafhöhe erscheint daher tat- und schuldangemessen und ausreichend, um den Bf von

weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und ist insbesondere auch aus generalpräventiven Überlegungen erforderlich.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 12 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha